

Liebe Klientinnen und Klienten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt wurde aus dem für den Osten unseres schönen Landes verordneten „**OSTER-LOCKDOWN**“ mittlerweile ein **BIS 2. MAI VERLÄNGERTER (ECHTER) LOCKDOWN**. Die Zuwachsraten auf den Intensivstationen würden wir uns eher beim Wirtschaftswachstum wünschen, aber was noch nicht ist, kann ja dank Impfungen (irgendwann) dann hoffentlich bald wieder werden. Mit dem vorliegenden Update adressieren wir folgende Themen, die Sie bei beim Krisenmanagement unterstützen sollen:

1. **FRIST AUSFALLSBONUS für Nov. + Dez. 2020 sowie Jän. + Feb. 2021 endet am 15. April 2021!**
2. **VERLÄNGERTER LOCKDOWN IM OSTEN – wer darf noch arbeiten**
3. **KURZARBEITSPHASE 4 vom 1. April – 30. Juni 2021 – eine Übersicht**
4. **Erhöhung des AUSFALLSBONUS für März und April 2021**
5. **KURZARBEITSBONUS – eine Übersicht**
6. **VERLUSTERSATZ und FIXKOSTENZUSCHÜSSE – ein kurzer Praxisbericht**

Legen wir ohne Umschweife los:

#### **1. FRIST AUSFALLSBONUS ENDET AN DIESEM DONNERSTAG 15. APRIL 2021**

Nachdem der Umsatzersatz mit Dezember 2020 ausgelaufen ist, gibt es ab Jänner 2021 den Ausfallsbonus (siehe unsere Aussendung vom Februar 2021 mit der Gesamtübersicht zu den Hilfsmaßnahmen). Zur Erinnerung, dieser ist ganz einfach aufgesetzt:

- man vergleicht Umsatz Jänner 2021 mit Umsatz Jänner 2020, wenn der Umsatzrückgang 40% erreicht, erhält man davon 15% dieses Umsatzrückgangs.
- genau so funktioniert es auch für den Februar 2021
- all jene die keinen Umsatzersatz für November und Dezember 2020 geltend machen konnten, dürfen einen Ausfallsbonus auch für diese Monate beantragen → dafür wird der November- und Dezember-Umsatz des Jahres 2020 mit jenen Umsätzen aus 2019 verglichen, vom Umsatzrückgang erhält man ebenso 15%

**So, ganz wichtig: Die Frist zur Beantragung des Ausfallsbonus für diese Zeiträume (also November 2020 – Februar 2021) endet, diese Woche Donnerstag, den 15. April 2021.**

Für alle Klienten, wo wir die laufende Buchführung durchführen und die Unterlagen für diese Zeiträume bei uns vorhanden sind, prüfen wir die Möglichkeit der Beantragung **selbstverständlich automatisch** mit. **All jene, wo wir quartalsweise oder nur jährlich aufbuchen, müssen bitte aktiv auf uns zukommen oder selbst die Umsätze vergleichen und bei uns „einmelden“.**

**Klare Handlungsempfehlung: PRÜFEN SIE IHRE UMSÄTZE IN DEN ERWÄHNTEN ZEITRÄUMEN!**

## 2. VERLÄNGERTER LOCKDOWN IM OSTEN – wer darf noch arbeiten

Es gilt, was auch in den Lockdowns zuvor galt – geschlossen bleiben müssen:

- alle (**Einzel-**)Handelsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, die körpernahe Dienstleistungen erbringen sowie Freizeiteinrichtungen mit Ihren Kundenbereichen

**HINWEIS:** der Kundenbereich ist bitte geschlossen, arbeiten können Sie schon etwas, aber ohne Kunde halt kein Umsatz; die **Großhandelsunternehmen sowie Industrie-, Bau- und Handwerksbetriebe sind bitte auch weiterhin offen.**

- Gastronomie, Hotellerie und Beherbergungsbetriebe**

**HINWEIS:** wie bisher Zustellung, Abholung weiterhin möglich; Beherbergung und Hotellerie mit ganz starken Einschränkungen (beruflich bedingte Geschäftsreisende, Internate etc.)

### WER IST DAS ALSO

Gastronomie	Hotellerie	Beherbergungsbetriebe
Einzelhandel (Shops)	Friseure / Stylisten	Kosmetik
Fußpflege	Masseure (≠ Heilmass.)	Tanzschulen
Reitschulen	Wettbüros/Casinos	Theater/Konzert/Kino
Indoorspielplätze	Museen	Tierparks/Zoos
Fitnessstudios	Piercing/Tätowierstudios	Discotheken

### WER IST DAS NICHT UND DARF DAHER OFFEN HALTEN

Großhandel	Industrieunternehmen	Lebensmittelhandel
Bauwirtschaft/Handwerk	Drogeriemärkte	Heilbehelf/Medizinprod.
Gesundheit/Pflege/Kur	Physiotherapeuten	Heilmasseure/Logopädie
Tierärzte	Tierhandlungen	Agrarhandel
Gartenbaubetriebe	Tankstellen	Post / Trafiken
Telekommunikation	Banken	KFZ- & Radwerkstätten

Diesbezüglich also keine Neuheiten, außer dass es uns alle auf die Probe stellt.

**Klare Handlungsempfehlung: nicht verzagen**

### 3. KURZARBEITSPHASE 4 vom 1. April – 30. Juni 2021 – eine Übersicht (Antragsfrist endet am 6.5.2021)

Nachdem der April bereits fix für viele wieder Geschäftsschließungen bedeutet, ist dieses Instrument jedenfalls zu empfehlen. Es gibt inhaltlich keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Kurzarbeit. Konkret bedeutet dies:

- **es gibt keinen „einfachen Verlängerungsantrag“** → **es muss ein vollkommen neuer Antrag gestellt werden**, dh Sozialpartnervereinbarung in der Version 9.0 abgeschlossen und von allen Mitarbeitern unterzeichnet werden und diese gemeinsam mit AMS-KUA-Antrag über eAMS-Konto hochgeladen werden
- **Arbeitszeit der Mitarbeiter muss zwischen 30-80% liegen**
- **darf also im Regelfall 30% nicht unter- und 80% nicht überschreiten**
- in der Lockdownphase (jedenfalls April) darf die Arbeitszeit jedoch auch 30% unterschreiten, bestimmte Branchen auch im Durchschnitt auf weniger als 30% kommen (zB Gastronomie/Hotellerie)
- das Unternehmen trägt „nur“ die Kosten der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
- für die ausgefallene Arbeitszeit gewährt das AMS einen Zuschuss, der beim Mitarbeiter zu einem **Nettoentgelt von rd. 80%** führt
- Nettoersatzraten:
  - Bruttobezug unter EUR 1.700 → 90%
  - Bruttobezug EUR 1.700 – EUR 2.685 → 85%
  - Bruttobezug ab EUR 2.686 → 80%
  - Bruttobezüge über EUR 5.370 werden nur bis EUR 5.370 gefördert
  - Lehrlinge → 100%
  - **Spezialfall „Weiterbildung“:**  
Als Weiterbildungsoffensive zur besseren Nutzung des attraktiven Förderangebots erhalten Unternehmen die Personalkosten für Weiterbildungen, die während der Ausfallzeit stattfinden, über die KUA-Beihilfe zu 100 % und die Kurskosten zu 60 % ersetzt.
- **WICHTIG: es kommen nicht immer exakt 80% netto beim Mitarbeiter an.** Einfach deshalb, weil nicht alle Lohn-/Gehaltsbestandteile und individuelle Situationen seitens des AMS gefördert werden.
- der Zuschuss enthält auch anteilig Lohnnebenkosten und Sonderzahlungen
- das Unternehmen muss vorfinanzieren, das AMS gewährt den Zuschuss immer erst nach monatsweiser Abrechnung im Nachhinein
- Beschäftigtenstand muss im Unternehmen während der Kurzarbeit gehalten werden
- alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter müssen **1 Monat nach Ende der Kurzarbeit behalten werden (Behaltefrist)**
- **Kurzarbeit kann bis längstens 6. Mai 2021 rückwirkend beginnend mit 1.4. beantragt**, aber jederzeit vorzeitig beendet werden
- Es können nur Mitarbeiter in die Kurzarbeit einbezogen werden, die einen vollen Monat im Unternehmen beschäftigt und entlohnt wurden (heißt: ich kann nicht jemanden mit 1.4. einstellen und gleich auf Kurzarbeit anmelden)

Ja, es ist mühsam. Aber für alle, die die Geschäfte geschlossen halten müssen ist das ein gutes Instrument, auch wenn es in der Abwicklung aufwendig ist.

**Klare Handlungsempfehlung: BEANTRAGEN.**

#### 4. Erhöhung des AUSFALLSBONUS für März und April 2021

Für die Monate März und April 2021 wurde der Ausfallsbonus von 15% auf 30% erhöht. Konkret heißt das Folgendes:

- Umsatz März 2021 mit März 2019 (!) vergleichen
- Umsatz April 2021 mit April 2019 (!) vergleichen
- beträgt der Umsatzrückgang zumindest 40% im jeweiligen Monat, bekommt man für dieses Monat 30% des Umsatzausfalls

	2019	2021	Umsatz- ausfall in EUR	Umsatz- ausfall in %	30% Umsatz- ersatz
<b>März</b>	10 000	4 000	-6 000	-60%	<b>1 800</b>
<b>April</b>	12 000	7 500	-4 500	-38%	<b>0</b>

- ab Mai sind es nach aktueller Lage wieder „nur“ 15% - schauen wir einmal, ob da noch etwas angepasst wird

Klare Handlungsempfehlung: Umsätze „kontrollieren“.

#### 5. KURZARBEITSBONUS – eine Übersicht

Für alle Unternehmen, die seit November 2020 durchgehend geschlossen halten mussten (defacto also: Gastronomie, Hotellerie, Veranstalter, Fitnessstudios, Sportstätten – siehe Detail weiter unten) gibt es einen „Kurzarbeitsbonus“ (KuA-Bonus). So, dieser „Bonus“ ist zum einen Teil als **Aufwandskompensation für entstandene Urlaubsansprüche** während der Kurzarbeit für die **Arbeitgeber** (EUR 825) UND **zum anderen Teil als Trinkgeldausgleich für die Arbeitnehmer** (EUR 175 netto) gedacht. Die Auszahlung an den Arbeitgeber erfolgt mit der AMS- Beihilfenabrechnung für den März 2021 – heißt also, möchte man das in Anspruch nehmen, wird man eine Aufrollung machen müssen.

#### Die Eckpunkte:

- nur für Unternehmen, die seit November 2020 durchgehend aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnungen geschlossen waren, das sind:
  - 49.39-9 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (ohne Seilbahnwirtschaft);
  - 50.30 Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt;
  - 55 Beherbergung;
  - 56 Gaststätten;
  - 59.14 Kinos;
  - 79.90-1 Reise- und Fremdenführer;
  - 82.30 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter;
  - 85.51 Sport- und Freizeitunterricht;
  - 85.52 Kulturunterricht;
  - 90 kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten;
  - 92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen;
  - 93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung;
  - 96.04-9 Saunas, Solarien, Dampfbäder etc. (Solarien, Saunas, Bäder a.n.g.).

- Arbeitgeber hebt das Bruttoentgelt des jeweiligen Arbeitnehmers in KuA für den Monat März um EUR 175 netto an – heißt, das Bruttoentgelt wird einfach um EUR 300 – EUR 350 einmalig für diesen Zweck angehoben
- die Geltendmachung gegenüber dem AMS erfolgt durch die einmalige Anhebung der "Bemessungsgrundlage" („Brutto vor KUA“) um den Betrag von EUR 950 im Rahmen der Beihilfenabrechnung für März 2021
- dadurch erhöht sich im Ergebnis die KUA-Beihilfe bei vollständigem Arbeitszeitausfall im März 2021 um rund EUR 1.100, andernfalls halt nur entsprechend anteilig

**Klare Handlungsempfehlung: Das ist grundsätzlich eine gute Sache, weil mehr beim Arbeitgeber UND beim Arbeitnehmer ankommt, aber nur dann, wenn zumindest 50-60% der Arbeitszeit im März 2021 auch wirklich ausgefallen ist!** Ab 50% geleisteter Arbeitszeit, legt der Arbeitgeber drauf; zwischen 40-50% Arbeitszeit ist es ein Nullsummenspiel (für den Arbeitgeber); unter 40% Arbeitszeit ist es auch ein finanzieller Vorteil für den Unternehmer – die Arbeitnehmer, profitieren in jeder Variante.

---

## 6. VERLUSTERSATZ und FIXKOSTENZUSCHÜSSE – ein kurzer Praxisbericht

Beide Möglichkeiten sind sehr gut, aber leider sehr aufwendig. Es kann vorab nicht gesagt werden mit welcher Maßnahme man besser fährt – das kommt wirklich immer auf die Kostenstruktur und die Umsatzentwicklung im ersten Halbjahr 2021 des jeweiligen Unternehmens an.

**Wir haben mittlerweile mehr als 50 solcher Anträge gestellt**, genehmigt wurde bisher exakt ein einziger. Das hat nichts mit der Qualität unserer Anträge zu tun, sondern viel mehr mit der Bearbeitungsdauer auf Behördenseite. Zu nahezu allen Anträgen, kommen nach mehrmaliger Nachfrage unsererseits Benachrichtigungen der Behörde, dass die Angaben geprüft werden müssten. Nach ein paar Wochen erhält man Nachfragen, wie zum Beispiel: „Was machen die Mitarbeiter eigentlich, wenn es Lockdown- und kurzarbeitsbedingt nichts zu tun gibt“ .... Das stellt nicht nur Ihre Geduld auf die Probe, geschätzte Klientinnen und Klienten, es verlangt auch uns alles ab.

Auch wenn sich das mühsam gestaltet: **BEIDE INSTRUMENTE SIND SEHR GUT UND SIE WERDEN FUNKTIONIEREN**. Alle, die die Voraussetzungen erfüllen haben hier einen Rechtsanspruch auf diese Form der sinnvollen Hilfe. **Wir brauchen hier einmal mehr den langen Atem – haben wir, Sie und Wir gemeinsam, ok?!**

**Klare Handlungsempfehlung: Wir bleiben gemeinsam dran!**

---

Die aktuelle Stimmung passt zur Wettervorhersage dieser Woche, zugegeben. Was man aber auch aus der Natur mitnehmen kann ist, dass es nie durchgehend Herbst oder Winter ist, auch wenn es sich manchmal danach anfühlt. **Es ziehen Jahr für Jahr aufs Neue auch Frühling und Sommer bei uns ein – so wird es auch diesmal sein, wettertechnisch und wirtschaftlich.**

Und auch wenn sich so mancher in den dunklen (wirtschaftlichen) Jahreszeiten lieber zurückzieht und für sich bleibt, sei an ein altes, aber wahres afrikanisches Sprichwort an dieser Stelle wiederholt: **WENN DU SCHNELL GEHEN WILLST, GEHE ALLEINE – WENN DU WEIT GEHEN WILLST, GEHE ZUSAMMEN!**

**In diesem Sinne – wir gehen Seite an Seite mit Ihnen.** Unser Fokus ist unverändert, Sie alle hier bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Die laufenden Routinen, wie Zwischenergebnisbesprechungen leiden darunter ein wenig, sehen Sie es uns bitte nach, die richtigen Prioritäten sehen wir momentan unverändert klar im Abfedern der COVID19-Themen – **schaffen wir das, schaffen wir alles. Und das werden wir.**

Mit herzlichen Grüßen aus unserer Kanzlei

Philip Chlupacek, Michael Brookhouse, Paul Hafner  
UND das gesamte **TAXCOACH-KANZLEITEAM**